

16.07.04

Seminar für Existenzgründer

Nach der Sommerpause findet am 29. September 2004 von 15.00 - 18.00 Uhr im Bezirksamt Pankow, OT Prenzlauer Berg, Fröbelstraße 17, Haus 9, Raum 411 unser nächstes Seminar für Existenzgründer statt.

Thema ist diesmal:

Gründung eines Unternehmens durch Frauen

Wirtschaftsstandort Pankow, Gewerberecht, Unternehmenskonzept, Finanzierung, Fördermöglichkeiten, Unternehmenskauf oder -verkauf, Nachfolgeregelungen

Dozenten:

1. Herr Dr. W. Moepert, BA Pankow, Bezirksberater
2. Frau M. Haberhauffe, C&Q - Bildungszentrum, Prenzlauer Berg

Anmeldungen nimmt in bewährter Weise Frau Holzbauer unter der Telefonnummer **4240-1664 Fax 4240 2510** oder <mailto:angela.holzbauer@ba-pankow.verwalt-berlin.de>

Die Teilnahme und die Unterlagen sind kostenfrei.

Die Teilnehmerzahl ist auf 30 beschränkt.

FAQ 06-2004: Was muss ich als UnternehmerIn oder ExistenzgründerIn bei der Personaleinstellung beachten?

(Quelle: Website der IHK Berlin)

Sie wollen erstmals Mitarbeiter beschäftigen? Wir wollen Ihnen mit diesem Merkblatt einen Überblick über Ihre neuen Pflichten als Arbeitgeber verschaffen und informieren Sie u. a. über Meldepflicht, Arbeitsvertrag, Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

1. Meldepflicht

Sobald ein Arbeitgeber eine Person einstellt, benötigt er – unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgeltes – eine sog. Betriebsnummer. Unabhängig von der Beschäftigtenzahl wird nur eine Betriebsnummer je Unternehmen erteilt. Unter dieser Betriebsnummer sind alle Meldungen an die Krankenkasse (z. B. Anmeldung, Abmeldung, Meldung bei Unterbrechung der Beschäftigung, Jahresmeldung zum 31.12., Meldung geringfügig Beschäftigter, etc.) vorzunehmen.

Es sind alle Arbeitnehmer, einschließlich der zur Berufsausbildung Beschäftigten sowie kurzfristig und geringfügig Beschäftigte innerhalb von 14 Tagen auf einem von den Krankenkassen vorbereiteten Meldevordruck unter Angabe der jeweiligen Versicherungsnummer des Arbeitnehmers und der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale zu melden (vgl. Ziffer 3.2).

Die Betriebsnummer kann in der Regel telefonisch beim zuständigen Arbeitsamt erfragt werden.

Folgende Arbeitsämter sind in Berlin zuständig:

Arbeitsamt Berlin Ost (Hellersdorf, Hohenschönhausen, Marzahn, Lichtenberg)

Murtzauer Ring 68

Tel. 5555 – 88 44 12

Arbeitsamt Berlin Mitte (Friedrichshain, Kreuzberg, Mitte, Wedding)

Gotlindestr. 93 Haus B

Tel. 5555 – 99 44 03

Arbeitsamt Berlin Süd (Neukölln, Treptow, Köpenick)

Sonnenallee 262

Tel. 5555 – 77 44 02

Arbeitsamt Berlin Nord (Pankow, Spandau, Reinickendorf, Charlottenburg/Wilmersdorf)

Müllerstr. 16

-2-

Tel. 5555 – 70 44 03

Arbeitsamt Berlin Südwest (Tempelhof, Steglitz, Schöneberg, Zehlendorf)

Wolframstr. 89-92

Tel. 5555 – 80 44 11

2. Der Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag kann mündlich, sollte jedoch besser schriftlich abgeschlossen werden. Ist der Vertrag mündlich geschlossen, muss der Arbeitgeber spätestens einen Monat nach Beginn

des Arbeitsvertrages dem Arbeitnehmer eine Niederschrift über die wesentlichen Vertragsbedingungen aushändigen.

Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf allerdings der Schriftform.

Den Inhalt des Arbeitsvertrages können die Vertragspartner grundsätzlich frei gestalten, ausgenommen davon sind gesetzliche Mindestvorgaben (z. B. Urlaubsanspruch, Entgeltfortzahlung

an Feiertagen und im Krankheitsfall, maximale Arbeitszeit) sowie die vereinbarten Regelungen aus den gültigen und für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen oder aus betrieblichen Vereinbarungen.

→ Informationen zu den Tarifverträgen (Tarifregister) und zum Verzeichnis der für allgemeinverbindlich

erklärten Tarifverträge bekommen Sie bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen (Tel. 0 30/ 90227-2075) bzw. sind unter www.bma.de (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung) einzusehen.

Von den normativen Regelungen des Tarifvertrages kann nur abgewichen werden, wenn dies durch Tarifvertrag gestattet ist oder eine Änderung zugunsten des Arbeitnehmers vorgenommen

werden soll. Wegen Allgemeinverbindlichkeit oder Verbands-

/Gewerkschaftszugehörigkeit anzuwendende Tarifverträge gelten auch in Kleinstbetrieben mit weniger als sechs Mitarbeitern.

Kommt auch ein Einsatz des Mitarbeiters an anderen Arbeitsorten in Betracht (z. B. Außendienst,

andere Filiale etc.) sollte diese Möglichkeit des Einsatzes an jenen anderen Arbeitsorten im Arbeitsvertrag vereinbart werden.

Bei Vertragsabschluss muss Ihr Arbeitnehmer folgende Arbeitspapiere vorlegen:

- die Lohnsteuerkarte
- den Sozialversicherungsausweis
- ggf. die Unterlagen für vermögenswirksame Leistungen
- ggf. die Bescheinigung über den im laufenden Jahr gewährten oder abgeholten Urlaub

Weitere Einzelheiten zum Arbeitsvertrag können Sie bei der IHK Berlin, Ansprechpartner Stephan Bröße (Telefon: 030 / 315 10-350) erfragen.